



## Vorschriften - Bauarbeiten im Bereich von EW-Leitungen

### 1. Schutzziele

- a) Schutz vor Körperdurchströmung (Elektrisierung)
- b) Schutz vor Lichtbogen (Hitze, Blendung)
- c) Schutz vor Folgeschäden (Sturz, Verbrennung, Brand, Versorgungsstörung, Sachschaden)
- d) Vermeidung von Umweltschäden

### 2. Vorschriften

#### 2.1 Vor Baubeginn

- a) Vor Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten inkl. Sondieren, Rammen, Bohren, Press- und Raketenvortriebe im öffentlichen und privaten Grund ist die Lage allfälliger elektrischer und EWW- Leitungen im Baubereich beim EWW zu erheben (Landstrasse 89, 5430 Wettingen, Tel. 056 437 20 96, Fax 056 437 20 99, E-Mail [planausgabe@wettingen.ch](mailto:planausgabe@wettingen.ch))
- b) Mittelspannungsleitungen (16'000 V) sind auf den Bauausführungsplänen speziell zu kennzeichnen.
- c) Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von EWW-Kabeln, -Freileitungen, -Abspannmasten und Beleuchtungskandelabern müssen die Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen mit dem EWW abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

#### 2.2 Sondier- und Aushubarbeiten

- a) In der Nähe von EWW-Kabeleitungen ist nur Handaushub gestattet (kein maschineller Aushub). Dies gilt auch für Leitungs-Sondierungen.
- b) Zu beachten sind allfällige, das Kabeltrasse übertragende Bauteile, wie Abzweig- oder Verbindungsmuffen, sowie das Trasse überquerende Leitungen.
- c) Grabarbeiten in der Nähe von Mittelspannungskabelleitungen (16'000 V) dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese ausser Betrieb sind. Sicherheitsausschaltungen sind aus Betriebsgründen nur beschränkt möglich und deshalb frühzeitig anzumelden.
- d) Durch Tiefbauarbeiten darf die Standfestigkeit von Freileitungs-Masten, Abspannmasten und Beleuchtungs-Kandelabern nicht beeinträchtigt werden.
- f) Kabeltrassen, insbesondere solche, die unterquert werden müssen, sind während der Bauphase nach EWW-Anweisungen zu sichern und anschliessend zu unterbetonieren. Vor dem Wiederauffüllen von Kreuzungsstellen muss eine Abnahme durch das EWW erfolgen.
- g) Sämtliche Arbeiten an EWW-Anlageteilen wie z. B. öffnen, schliessen, ändern, anspitzen von Kabeltrassees, bewegen von Kabeln, aus- und einpacken von Kabelmuffen, zerschneiden und demontieren von „toten“ Kabeln werden aus Sicherheitsgründen ausschliesslich durch EWW-Mitarbeitende ausgeführt.
- h) Freigelegte, sowie aufgehängte Kabel dürfen nicht betreten, nicht als „Graben-Ein-/ Aussteighilfe“ benutzt oder auf andere Art belastet werden. Aufgehängte Kabeltrassees dürfen weder betreten noch als Materialablage verwendet werden.

#### 2.3 Abstände



- a) Der horizontale Abstand zu bestehenden Kabeltrassees muss mindestens 40 cm, der vertikale Abstand 20 cm betragen.
- b) Bei Baum- und Heckenpflanzen ist ein Mindestabstand von 2 m zu bestehenden Kabeltrasseen einzuhalten; andernfalls sind spezielle Schutzmassnahmen zu treffen.

#### **2.4 Koordination Arbeitssicherheit**

Sind auf einer Baustelle mehrere Unternehmungen/Partner tätig, so haben deren Verantwortliche die Arbeitssicherheits-Massnahmen abzusprechen/zu koordinieren und die betreffenden Mitarbeitenden rechtzeitig zu informieren.

#### **3. Massnahmen bei Beschädigungen**

- a) **Sofort aus dem Graben - weg von herabhängenden Freileitungsdrähten!**  
**Trax/Bagger/Kran aus Gefahrenbereich bringen, erst dann aussteigen.**
- b) **Sichern**  
Dafür sorgen, dass keine Personen und Tiere in die Nähe der Schadenstelle gelangen können. Lebensrettende Sofortmassnahmen.
- c) Melden, falls erforderlich  
Sanität: 144  
Polizei: 117  
Feuerwehr: 118

**Schäden immer an die EWW-Zentrale melden : Tel. 056 437 20 90**

- d) Retten

**Instandstellungsarbeiten, Reparaturen an EWW-Anlageteilen werden ausschliesslich durch EWW-Mitarbeitende ausgeführt.**

#### **4. Grundlagen**

- a) Verordnung des Bundesrates über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29.6.05 (Art. 3, 4, 20, 21, 57)
- b) Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen vom 22.6.51 (Art. 6.2)
- c) Verordnung des Bundesrates über die Unfallverhütung vom 19.12.83 mit Änderung vom 6.10.97 (Art. 9)
- d) Bundesrechtliche Vorschriften über elektrische Anlagen:
  - Starkstromverordnung vom 30.3.94
  - Schwachstromverordnung vom 30.3.94
  - Leitungsverordnung vom 30.3.94
- e) SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Art. 104,110)
- f) Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen